

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler vom 21.12.2005, zuletzt geändert mit Verordnung vom 04.02.2009 (Stand: 12.02.2009)

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW S. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) und des § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LimSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S.232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S.229) wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 20.12.2005 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

Zu den Verkehrsflächen gehören auch deren Untergrund, Unterbau, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen sowie der Luftraum über der Verkehrsfläche.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweis-schilder und andere Einrichtung zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten und in Gruppen zu lagern;

4. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
9. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen aggressiv (z. B. unter Versperren des Weges, anfassen oder festhalten, anpöbeln von Passanten in angetrunkenem Zustand) zu betteln und in Verbindung mit Alkohlgenuß die Öffentlichkeit zu stören, insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, etc.;
10. in den Anlagen oder auf den Verkehrsflächen die Notdurft zu verrichten;
11. in der Nähe von Fernsprech- und Stromversorgungsfreileitungen Winddrachen aufsteigen zu lassen;
12. Fahnen, Girlanden und ähnliche Gegenstände so anzubringen, dass sie mit Leitungsdrähten oder mit Straßenbeleuchtungskörpern sowie Lichtzeichenanlagen in Berührung kommen können;

13. in den Anlagen offenes Feuer anzuzünden, außer an den hierfür vorgesehenen Grillplätzen;
14. auf Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen Rasenkanten, Böschungen und Banketten zu überackern und abzapflügen sowie auf Verkehrsflächen mit Ackergerät zu wenden. Auf Äckern ist entlang der Verkehrsflächen ein genügend breiter Wendekopf anzulegen;
15. den natürlichen Ablauf des Wassers von Verkehrsflächen, die nicht mit Gräben oder Straßenrinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern;
16. Sand, Kalk, Kies und andere Baustoffe so zu lagern, dass sie bei Regen in die Sinkkästen eingeschwenmt werden können;
17. jegliche Veränderungen des Straßenraumes und des Straßenzubehörs, wie z. B. das Anbringen von Balken und dergleichen in Straßenrinnen oder die mit der übrigen Bürgersteigfläche höhenungleiche Erstellung von Einfahrten vorzunehmen;
18. Eisflächen, die sich auf öffentlich zugänglichen Gewässern gebildet haben, zu betreten;
19. durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Prozessionen, Gottesdienste, Leichenzüge oder den Unterricht in den Schulen zu stören.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in den Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom -und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Baesweiler genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Baesweiler konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen und dürfen nicht aufsichtslos umherlaufen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen, ausgenommen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettkippen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter / Sammelbehälter

Für die Entsorgung von Abfällen gelten auch auf Verkehrsflächen und in Anlagen die Regelung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Dies schließt auch mit ein, dass der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe in den Anlagen verboten sind.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfes der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-Skatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Mitbringen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und sonstiger Suchtmittel jeglicher Art auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sind verboten.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10

Anbringung von Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von den Eigentümern auf eigene Kosten mit der dem Grundstück durch den Bürgermeister zugewiesenen Hausnummern zu versehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art, die keinen Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichen Zwecken dienen.

- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.
- (3) Sofern eine Umnummerierung der bebauten Grundstücke aus ordnungsbehördlichen Gründen erforderlich ist, sind die Hauseigentümer verpflichtet, die Änderung der an ihrem Haus befindlichen Hausnummer innerhalb von drei Monaten, nachdem die Umnummerierung des Hauses von der örtlichen Ordnungsbehörde angeordnet und ihnen mitgeteilt ist, auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 11

Anbringen und Schutz öffentlicher Schilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das Entfernen, die vorübergehende Anbringung an anderer Stelle und die endgültige Wiederanbringung erfolgen auf Kosten des Antragstellers durch die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen :
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr;

2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr;
3. für die Karnevalstage : Weiberfastnacht, Karnevalsfreitag, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 3.00 Uhr;
4. für folgende Kirmesveranstaltungen :
 - Kirmes des Junggesellenvereins 1872 Baesweiler
 - Kirmes des Junggesellenvereins 1881 Oidtweiler
 - Kirmes der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler
 - Kirmes der Schützenbruderschaft St. Sebastianus Setterich
 - Kirmes der St. Hubertus-Schützen-Bruderschaft Beggendorf 1959
 - Kirmes der St. Josef Schützenbruderschaft Loverich
 - Kirmes der St. Willibrordus-Schützenbruderschaft Floverich
 - Kirmes der St. Laurentius Schützenbruderschaft Puffendorf

jeweils in den Nächten von Freitag auf Samstag bis Montag auf Dienstag bis 3.00 Uhr.

- (2) Die Ausnahmen unter 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist innerhalb von Festzelten nur bis 3.00 Uhr, ansonsten bis 1.00 Uhr erlaubt.

§ 13

Fäkalien- und Dungabfuhr, Futtermieten

- (1) Die Reinigung und Leerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Dunggruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Düngemittel oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 150 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelte Flüssigmist aufgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- (5) Die Aufbringung ist nur erlaubt, wenn der Wind aus Richtung der o. g. schutzbedürftigen Gebiete (Wohnbebauung) weht.
- (6) An den Tagen vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Reinigung von Gruben und Behältnissen und die Abfuhr ihres Inhaltes nur bis 12 Uhr gestattet.
- (7) Auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der Ortslage dürfen Jauche und Stalldung nur aufgebracht werden, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden, oder wenn sie auf Wiesen oder Weiden alsbald versickern.
- (8) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Abs. 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten die angrenzende Bebauung, die Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Düngemittel oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.
- (9) Unbefestigte Futtermieten (Gras- und Rübenblattmieten) dürfen nur in einem Abstand von mindestens 100 m von Wohngrundstücken und mind. 10 m vom Straßenrand entfernt angelegt werden. Dabei darf Sielagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht an die Rabatten, auf Straßen oder in Gewässer gelangen.

§ 14 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören, z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muß folgende Angaben enthalten :
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf)
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altireifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von mindestens zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten :
 1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 15

Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben- und Erdrisse müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie die Passanten nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Pflichtigen zu beseitigen.
- (4) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere spitze Gegenstände an Einfriedungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen gefährden, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (5) Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, die Gefahrenquellen für Menschen oder Sachen enthalten, hat der Eigentümer oder Besitzer gegen ein Betreten abzusichern.

- (6) In den Straßenraum hineinragende Treppen, Rampen, Gitter und ähnliche Anlagen sind ausreichend kenntlich zu machen. Straßenwärts gehende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden, Markisen, o. ä. Vorrichtungen dürfen die Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden.
- (7) Die Oberkante der Lichtschachtroste muss bündig mit der Oberkante des Bürgersteiges liegen. Die Roste müssen so angebracht sein, dass eine Gefährdung von Personen durch Abkippen oder starkes Nachgeben beim Betreten ausgeschlossen ist. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleitet.
- (8) An der Straße liegende, frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen und deren Teile sowie sonstige Gegenstände, an denen Benutzer der Straßen und Anlagen Schaden nehmen könnten, müssen bis zum Abtrocknen der Farbe durch deutliche, auffallende Hinweise kenntlich gemacht und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend beleuchtet werden.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/Die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Diese bedürfen der Schriftform. Sie können unter Auflagen erteilt und jederzeit widerrufen werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;

5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Ab - und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinder- und Bolzplätzen gemäß § 9 der Verordnung;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
10. die Sicherungspflicht von Gefahrenquellen gemäß § 15 der Verordnung;

missachtet oder verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OwiG - vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1, Nr. 1 OwiG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler vom 26.09.2001 außer Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.